

ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2025.00005 vom 31. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AN.2025.00005

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2025.00005 du 31 mars 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT AN.2025.00005 del 31 marzo 2022

Regeste

Wasserverordnung | Wasserverordnung. Zuständigkeit des Einzelrichters aufgrund offensichtlicher Unzulässigkeit der Beschwerde (E. 1). Dem Zweck der abstrakten Normenkontrolle entsprechend hat das Verwaltungsgericht eine rein kassatorische Entscheidungsbefugnis. Auf eine Beschwerde wie die vorliegende, die nicht auf die Aufhebung, sondern auf eine Ergänzung einer regierungsrätlichen Verordnung zielt, ist nicht einzutreten (E. 2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Umtriebsentschädigung hat sie nicht beantragt und stünde ihr mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.